

INDUSTRIAL SOOT REMOVERErstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Stoff / Gemisch

Gemisch

Nummer

1 36417 - 750 ml; 1 36416 - 5 L

UFI

J513-8DQT-N00M-KWGO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Bestimmte Verwendung der Mischung**

Reinigungsmittel.

Nur für professionelle Verwendung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht auf Materialien verwenden, die nicht alkalibeständig sind.

Achten Sie auf Kontakt mit metallischen Materialien, er kann korrosiv sein.

Nicht in Kombination mit säurehaltigen Mitteln verwenden.

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**

Name oder Handelsname

RETECH Industries GmbH

Adresse

Landsberger Straße 217, Berlin, 12623

Deutschland

Telefon

+49 (0)30 405 087 390

E-mail

info-de@retech.com

Web-Adresse

www.retech.com

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

RETECH, s.r.o.

E-mail

info@retech.cz

1.4. NotrufnummerRETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012 (7.30-16.00 Uhr)
112**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290

Skin Corr. 1, H314

Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenpiktogramm****Signalwort**

Gefahr

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

Natriumhydroxid
Kaliumhydroxid

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Nebel nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 011-002-00-6 CAS: 1310-73-2 EG: 215-185-5 Registrierungsnummer: 01-2119457892-27	Natriumhydroxid	1-5	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5 % Eye Irrit. 2, H319: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Irrit. 2, H315: 0,5 % ≤ C < 2 %	
Index: 019-002-00-8 CAS: 1310-58-3 EG: 215-181-3 Registrierungsnummer: 01-2119487136-33	Kaliumhydroxid	1-5	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Irrit. 2, H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B, H314: 2 % ≤ C < 5 % Eye Irrit. 2, H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	
CAS: 15763-76-5 EG: 239-854-6 Registrierungsnummer: 01-2119489411-37	Natrium-p-cumolsulfonat	1-3	Eye Irrit. 2, H319	

INDUSTRIAL SOOT REMOVERErstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Registrierungsnummer: 01-2119475104-44	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	1-2	Eye Irrit. 2, H319	1, 2

Anmerkungen

- 1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Es ist immer notwendig, die Sicherheit des Retters und des Geretteten zu gewährleisten. Betreten Sie einen kontaminierten Bereich nur mit entsprechendem Schutz.

Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten.

Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Mund oder Nase nach Bedarf ausspülen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder ausziehen, falls sie sich in betroffenen Bereichen befinden. Spülen Sie betroffene Stellen mit einem Strahl wenn möglich lauwarmen Wassers während eines Zeitraums von 10 - 30 Minuten ab; verwenden Sie keine Bürste, Seife und auch keine Neutralisation. Decken Sie verätzte Hautteile mit einem sterilen Verband ab, verwenden Sie auf der Haut keine Salben und auch keine anderen Heilmittel. Den Geschädigten zudecken, damit er nicht unterkühlt. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Weiter ausspülen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! MUND SOFORT MIT WASSER AUSSPÜLEN und danach 2-5 dl kaltes Wasser ZUM TRINKEN GEBEN um die thermische Wirkung von Laugen zu reduzieren. Sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Den Betroffenen nicht zum Trinken zwingen, insbesondere wenn er bereits Schmerzen im Mund oder Hals hat. Lassen Sie in diesem Fall den Betroffenen nur die Mundhöhle mit Wasser ausspülen. Verabreichen Sie kein Essen. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die verletzte Person bewusstlos ist oder unter Krämpfen leidet. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab.

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum	19.08.2021	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Das Einatmen von Dämpfen kann Verätzungen der Atemwege verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht schwere Hautverbrennungen und schwer heilende Wunden. Bei kurzzeitigem Kontakt trockene Haut bis Rötung, Brennen usw.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Das Gemisch ist nicht brennbar. Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an. Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Nur alkali- und lösungsmittelbeständige Ausstattung verwenden. Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Umgebung räumen. Ungeschützte Personen fernhalten.

DIN EN 469 - Schutzkleidung für die Feuerwehr.

DIN EN 137 - Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Umgebung räumen. Ungeschützte Personen fernhalten. Den Nebel nicht einatmen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei versehentlichem Verschütten den Abfluss abdecken. Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht der Sonne aussetzen. Von Hitze fernhalten. Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Vor Witterungseinflüssen schützen. Vor Frost schützen. Laugenbeständigen Fußboden vorsehen. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern.

Inhalt	Verpackungssorte	Verpackungswerkstoff
750 ml	Flasche	HDPE

Lagertemperatur min 0 °C, max 30 °C

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Stark alkalischer Reiniger. Nicht in Kombination mit säurehaltigen Mitteln verwenden. Nicht auf Materialien verwenden, die nicht alkalibeständig sind. Achten Sie auf Kontakt mit metallischen Materialien, er kann korrosiv sein. Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Produktetikett.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Dampf und Aerosole (CAS: 112-34-5)	MAK 8h	67 mg/m ³	
	MAK 15min	100,5 mg/m ³	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	MAK	10 ppm	MAK Wert für die Summe der Luftkonzentrationen von Butyldiglykol und Butyldiglykolacetat.
	MAK 15min	15 ppm	

Deutschland

IFA DGUV Grenzwerteliste 2017 (AGW)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Dampf und Aerosole (CAS: 112-34-5)	AGW 8h	67 mg/m ³	
	AGW 8h	10 ppm	
	AGW short	100,5 mg/m ³	
	AGW short	15 ppm	

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	8h	67 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen.
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	100,5 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	15 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL 8 Stunden	67,5 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	10 ppm	
	OEL 15 Minuten	101,2 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	15 ppm	

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	50 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	60,7 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Kaliumhydroxid

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Natriumhydroxid

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		

Natrium-p-cumolsulfonat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	7,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	53,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	3,8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	3,8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	13,2 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	1,1 mg/l		
Süßwassersedimenten	4,4 mg/kg		
Meerwasser	0,11 mg/l		
Meer Sedimenten	0,44 mg/kg		
Wasser (zeitweilig Ausreißern)	11 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,32 mg/kg		
Nahrungskette	56 mg/kg		

Natrium-p-cumolsulfonat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,23 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	3100 mg/l		

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum	19.08.2021	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Verwenden Sie nach Möglichkeit automatisierte und/oder geschlossene Prozesse. Stellen Sie sicher, dass keine Spritzer auftreten (handhaben Sie das Produkt nie über Kopf und gießen Sie es nicht aus der Höhe). Stellen Sie sicher, dass Personen, die mit dem Produkt arbeiten, persönliche Schutzausrüstung verwenden und mit den korrosiven Eigenschaften des Produkts vertraut sind. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten). DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Bei der Arbeit geeignete Schutzcreme auf die Haut eintragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen Laugen und Lösungsmittel sein.

Handschuhmaterial (KOH): PVC.

Handschuhmaterial (NaOH): Naturkautschuk (NR 0,6 mm), nitrilkautschuk (NBR, 0,4 mm), PVC, Neopren, Butylkautschuk. Verwendung bei der Beseitigung von Leckagen und Unfällen: Viton (FKM, 0,7 mm). Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: > 480 min.

Handschuhmaterial (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): Butylkautschuk, Polyethylen, chloriertes Polyethylen, EVAL. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: > 120 min.

Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers.

Weiterer Schutz: Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Bei Spritzgefahr: Arbeitsschutzkleidung, Gummi- oder Kunststoffschuhe oder Gummischürze. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Atemschutz

Vermeiden Sie Spritzer oder Exposition – indem Sie (wenn möglich) geschlossene Systeme verwenden, Behälter abdecken, das Produkt nicht aus der Höhe gießen, es nicht über Kopf handhaben. Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Maske mit Schutzfilter bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung. DIN EN 143 - Atemschutzgeräte - Partikelfilter. Verwenden Sie bei Spritzauftrag ein Atemschutzgerät mit einer Mindesteffizienz von 95,0 %. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Unfall, Brand oder hoher Konzentration verwenden.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	nach Parfüm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	12-13 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,05-1,15 g/cm ³ bei 20 °C

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum	19.08.2021	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Form
die Angabe ist nicht verfügbar

Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit
Explosive Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften

die Angabe ist nicht verfügbar
Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.
Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil. Bei Kontakt mit säurehaltigen Zusammensetzungen tritt eine heftige Neutralisationsreaktion auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalibeständige Materialien: z.B. Aluminium, Zink, Magnesium. Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Kaliumhydroxid

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	333 mg/kg		Ratte	

Natriumhydroxid

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Intraperitoneal	LD ₅₀	40 mg/kg		Maus	
Oral	LDL 0	500 mg/kg		Kaninchen	
Dermal	LD ₅₀	1350 mg/kg		Kaninchen	

Natrium-p-cumolsulfonat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	7200 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	2000 mg/kg		Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	1300 mg/l	96 Std.	Fische (Lepomis macrochirus)		
EC ₅₀	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
EC ₅₀	>100 mg/l	96 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)		
EC ₅₀	255 mg/l		Bakterien		Statisch System

Kaliumhydroxid

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LD ₅₀	100-10 mg/l	96 Std.	Fische		
LC ₅₀	270 mg/l	24 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
LC	28,6 mg/l	24 Std.	Fische		

Natriumhydroxid

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	160 mg/l	24 Std.	Fische (Carassius auratus)		
LC ₅₀	125 mg/l	96 Std.	Fische (Gambusia affinis)		
LC 100	180 mg/l	24 Std.	Fische (Cyprinus carpio)		
EC ₅₀	40,4 mg/l	48 Std.	Wirbellosen (Daphnia magna)		

Natrium-p-cumolsulfonat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	1000 mg/l		Fische		
EC ₅₀	1000 mg/l		Daphnia		
IC ₅₀	230 mg/l		Algen		

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301C	89-93 %	28 Tag		Biologisch abbaubar
	OECD 302B	100 %	28 Tag	Belebtschlamm	Biologisch abbaubar
BSK5		27 %			
BSK10		60 %			
BSK20		81 %			

Tenside sind gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
BCF	<100				
Log Pow	<3				

Natriumhydroxid: Eine Bioakkumulation in Organismen ist unwahrscheinlich.

Kaliumhydroxid: Eine Bioakkumulation in Organismen ist unwahrscheinlich.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Eine Bioakkumulation in Organismen ist unwahrscheinlich.

Natrium-p-cumolsulfonat: Kein Bioakkumulationspotenzial.

12.4. Mobilität im Boden

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Koc	2		

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Der Stoff verdunstet nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Die Mobilität im Boden ist hoch. Eine Aufnahme in den Boden ist unwahrscheinlich.

Natriumhydroxid: Gut löslich in Wasser. Ein Ionenaustausch kann auftreten, wenn das Produkt in den Boden eindringt.

Kaliumhydroxid: Gut löslich in Wasser. Ein Ionenaustausch kann auftreten, wenn das Produkt in den Boden eindringt.

Natrium-p-cumolsulfonat: Gut löslich in Wasser. Nach dem Auflösen in Wasser kann es in den Boden einziehen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Natriumhydroxid: Schädlich für Wasserorganismen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen.

Kaliumhydroxid: Schädlich für Wasserorganismen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen.

Natrium-p-cumolsulfonat: Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum 19.08.2021

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Produkt nach Möglichkeit dem Recycling zuführen oder neutralisieren und in einer Kläranlage entsorgen. Eine Verbrennung oder Deponierung nur in Betracht ziehen, wenn Recycling nicht möglich ist. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

- 16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten *
- 20 01 15 Laugen *
- 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- (*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1719

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid, Lösung)

14.3. Transportgefahrenklassen

8 Ätzende Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

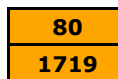
Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



C5

8

**Straßenverkehr- ADR**

Freigestellte Mengen

E2

Eisenbahntransport - RID

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum	19.08.2021	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.</p>

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P260	Nebel nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

INDUSTRIAL SOOT REMOVERErstellungsdatum 19.08.2021
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BSK	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut

Instruktionen für die Schulung

INDUSTRIAL SOOT REMOVER

Erstellungsdatum	19.08.2021	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom
Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.